

Zürich,  
21. Dezember 2011

## **Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

### **Tiefbauamt, Baulinienvorlage Aargauerstrasse, Festsetzung**

Die Baulinien an der Aargauerstrasse wurden in den 1960er Jahre festgesetzt und genehmigt. Auslöser war damals die Projektierung der Nationalstrasse, woraufhin auch die Baulinien der umliegenden Strassen den neuen Verhältnissen angepasst werden mussten. Zusätzliche Berücksichtigung fand damals bereits der Raumbedarf für ein Tramgleis in der Aargauerstrasse, welches auf der Nordseite zum geplanten Tramdepot im Bereich Würzgraben führen sollte.

#### **Ausgangslage**

Wie an vielen Orten in der Stadt Zürich hat auch im betreffenden Gebiet in Zürich Altstetten und im Industriequartier die Bautätigkeit stark zugenommen. Diese Entwicklung erhöht den Druck auf die Verkehrsinfrastruktur und erfordert entsprechende Anpassungen. So wurden im Laufe der letzten Jahre insbesondere die Aargauer- und die Pfingstweidstrasse umfassend erweitert; als Kernstück wird die Tramlinie 4 ab Dezember 2011 vom Escher-Wyss-Platz her neu via Hardstrasse, Pfingstweidstrasse und Aargauerstrasse zum Bahnhof Altstetten Nord geführt.

Überdies konnten in der Aargauerstrasse sowohl die regional klassierte Veloroute mittels beidseitiger Velostreifen als auch eine durchgehende Baumreihe realisiert werden. Dadurch ist die Verkehrsanlage auf lange Sicht hin bezüglich der verkehrlichen Bedürfnisse vollumfänglich ausgebaut. Einzig die Erschliessung des langfristig geplanten Tramdepots im Bereich Aargauerstrasse/Würzgraben wird einen untergeordneten Eingriff in den Strassenraum zur Folge haben.

#### **Die Vorlage im Einzelnen**

Da das Tramtrasse in der Aargauerstrasse in südlicher Seitenlage erstellt wurde, ist das bis anhin zum selben Zweck gesicherte nördliche Vorgartengebiet mit der bestehenden Baulinie nun übermässig belastet. Die südliche Baulinie hingegen verläuft aufgrund der einseitigen Erweiterung des Strassenraums unzweckmässig im öffentlichen Grund. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Baulinienführung wie folgt angezeigt:

- Die nördliche Baulinie der Aargauerstrasse wird zwischen der Pfingstweid- und Würzgrabenstrasse um fünf Meter vorverlegt. Daraus ergibt sich in diesem Abschnitt eine neue Vorgartentiefe von fünf bis sieben Metern.
- Die südliche Baulinie der Aargauerstrasse wird zwischen der Pfingstweidstrasse und der Europabrücke derart zurückverlegt, dass eine gerade Baulinienflucht parallel zur Strassenachse mit einer Vorgartentiefe von rund sechs Metern entsteht. Im Bereich der Ausbuchtung der neuen Haltestelle Würzgraben und im anschliessenden Knotenbereich unter der Europabrücke wird eine etwas geringere Vorgartentiefe zugunsten einer geraden Linienführung in Kauf genommen.

- Entlang der Europabrücke wird die Baulinie neu bis an den Rand der Streckengleise geführt, wodurch der Strassenabstand auch in diesem Bereich für langfristige Überbauungsoptionen definiert ist.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

<b>Punkt Nr.</b>	<b>y</b>	<b>x</b>
74342	680352.85	249580.18
74343	680288.28	249551.73
74344	680208.16	249555.18
74345	680155.99	249556.06
74346	679586.42	249550.85
74347	679566.16	249465.16
74348	679789.50	249588.71
74349	680275.45	249593.16

Die Baulinienmassnahmen dienen der haushälterischen Nutzung des Bodens und entsprechen damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und Art. 3 RPG).

#### **Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich**

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme an der Aargauerstrasse ist generell von geringer Tragweite oder stellt für die betroffenen Grundeigentümerschaften eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit ihres Grundstückes dar. Sie führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102ff. Planungs- und Baugesetz. Allfällige Entschädigungen werden erst bei einer Erweiterung der Verkehrsanlage geschuldet (formelle Enteignung).

#### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Baulinien der Aargauerstrasse zwischen der Europabrücke und der Pfingstweidstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Baulinienplan Nr. 2011-48, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-48 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
die Stadtpräsidentin  
**Corine Mauch**  
der Stadtschreiber  
**Ralph Kühne**